

**Träger:** Freiburger Kinderhausinitiative e.V.

Habsburger Str. 9

79104 Freiburg

Tel. 0761-7076822 / 5578293

Fax 0761-7076821 / 5578292

**Gruppe:** \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**

Freiburger Kinderhausinitiative

Konto Nr. \_\_\_\_\_ BLZ 68090000

Volksbank Freiburg



E-Mail:

freiburger-kinderhausini@t-online.de

Homepage:

www.freiburger-kinderhausinitiative.de

## Betreuungsvertrag

zwischen der Freiburger Kinderhausinitiative und  
Herrn/Frau (Name und Adresse der Eltern)

.....

.....

über die Betreuung des Kindes .....,

Geboren am .....

in der Kindertagesstätte/Krabbelstube.....

### 1 Aufnahme des Kindes

#### 1.1 Aufnahmetermin

Das Kind wird ab ..... in die o.g.

Kindertagesstätte/Krabbelgruppe.....

der Freiburger Kinderhausinitiative e.V. aufgenommen und wird die Einrichtung  
regelmäßig besuchen.

#### 1.2 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme setzt die Vorlage folgender Unterlagen voraus:

- ❖ ärztliches Gesundheitszeugnis
- ❖ Mitgliedschaft in der Freiburger Kinderhausinitiative mit einem Jahresbeitrag von  
z.Zt. 35,80 €, **die erst mit Kündigung an das Büro endet und nicht  
automatisch mit Schuleintritt des Kindes erlischt** wie der  
Betreuungsvertrag
- ❖ von den Eltern unterschriebener Betreuungsvertrag
- ❖ Zahlung der Kautions nach Vertragsabschluß

## **2 Aufgaben der Kindertagesstätte**

Die pädagogische Arbeit in der Kindergruppe wird in der vorliegenden Konzeption, die laufend weiterentwickelt wird, dargestellt und bildet die Grundlage der pädagogischen Arbeit. Die Eltern werden darüber laufend unterrichtet und in die Diskussionen einbezogen.

## **3 Zusammenarbeit von Eltern und Mitarbeitern**

Elternabende finden in der Regel 1 x im Monat statt. Eltern und Mitarbeiter sind zur Teilnahme verpflichtet. Elternabende dienen dem Informationsaustausch über das Gruppengeschehen, organisatorischen Absprachen und pädagogischen Inhalten und Fragen. Dabei soll die Gestaltung beider Lebensbereiche aufeinander abgestimmt werden.

## **4 Mitarbeit der Eltern in der der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Eltern aller aufgenommenen Kinder sind als aktive Mitglieder der Freiburger Kinderhausinitiative die Träger der Einrichtung, vertreten durch den Vorstand. Sie nehmen die laufenden Vereinsgeschäfte durch aktive Beteiligung an den Mitgliederversammlungen und den Gremien des Vereins (Vorstand, Arbeitsausschüsse,) wahr.

Die Eltern sind außerdem verpflichtet, die Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Mitarbeit zu unterstützen. Dazu gehören die in der Gruppe festgelegten Dienste wie (Putzen, Einkaufen, anfallende Arbeiten in Gruppe, Haus und Garten etc.) sowie Vertretungsdienste in der Gruppe. Die Mitarbeit der Eltern ist pro Familie auf mindestens 12 Stunden pro Kindergartenjahr festgelegt. Darüber hinaus kann jede Einrichtung im Anhang zum Betreuungsvertrag weitergehende Vereinbarungen treffen. Die Fachkräfte hängen zu Beginn des Kindergartenjahres eine namentliche Arbeitsliste aus, in die die Eltern ihre geleisteten Stunden dann eintragen können. Wer keine oder weniger Möglichkeit zur Mitarbeit hat, muss spätestens zum 31. Juli des Jahres pro nicht geleisteter Arbeitsstunde 10 € an die Kita (z.Hd. des Gruppenvorstands) entrichten, damit die anfallenden Arbeiten von anderen Personen gegen Bezahlung geleistet werden können.

Je nach Einrichtung übernehmen die Eltern darüber hinaus die Kochdienste incl. der Kosten für das Mittagessen sowie die Belehrungen incl. der Kosten dafür beim Gesundheitsamt.

## **5 Elternbeitrag**

Die Eltern haben für jedes in der Kindergruppe aufgenommene Kind einen Elternbeitrag zu den Betriebskosten zu leisten. Die Beiträge werden jährlich neu kalkuliert. Höhe und Zusammensetzung des Beitrags wird den Eltern vorab mitgeteilt und jährlich bei evtl. Änderung der Beitragsstruktur im Vorstand beschlossen. Der Betreuungsbeitrag ist zu entrichten, solange das Kind in der Kita angemeldet ist. Für Zeiten, in denen das Kind die Kita nicht besucht oder die Kita geschlossen ist, wird der Betreuungsbeitrag nicht erstattet.

Der monatliche Beitrag ist jeweils **vorab zum 1. des Monats** fällig und ist per **Dauerauftrag** zu zahlen. Für die Beiträge, auch für fehlende Beiträge, haften die Eltern gesamtschuldnerisch.

## 6 Kautio

Pro Kind muss mit Vertragsabschluss für die o.g. Einrichtung eine Kautio in Höhe eines Monatsbeitrags hinterlegt werden. Diese wird ausdrücklich nicht verzinst angelegt und muss auf das o.g. Konto eingezahlt werden. Mit Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung, vorbehaltlich keiner Rückstände aus Elternbeiträgen, Trägerbeiträgen oder sonstiger vereinbarter Zahlungen, wird die Kautio unverzüglich an die Eltern zurückgezahlt. Das angegebene Konto aus der Einzugsermächtigung für die Vereinsmitgliedschaft gilt als Elternkonto, Kontoänderungen oder andere Rückzahlungswünsche müssen daher im Büro mitgeteilt werden.

## 7 Haftungsausschluss

Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen, vom Träger nicht zu vertretenden Umstandes entstehen keine Ansprüche gegen den Träger. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Kinderbetreuungsbetrieb mehr als übliche Gefahren vorhanden sind. Der Träger und seine Mitarbeiter haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## 8 Kündigung

### 8.1 Befristung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag verliert zum 31. August des Jahres seine Gültigkeit, ab welchem das Kind in die Schule geht. Hierzu bedarf es keiner besonderen Kündigung. Die Eltern haben jedoch die tatsächliche Einschulung bis zum 31.3. des aktuellen Jahres den Fachkräften mitzuteilen.

### 8.2 Vorzeitige Kündigung durch die Eltern

Die Eltern können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Freiburger Kinderhausinitiative kündigen. Ist der Platz übergangslos mit einem Kind, welches nach Befürwortung durch die GruppenerzieherInnen in die Gruppenstruktur passt, zu belegen, kann die Kündigungszeit und damit die Beitragszeit nach Absprache mit der Gruppe gekürzt werden.

**Zum 30.06. oder 31.07. kann eine Kündigung** nur dann erfolgen, wenn der freiwerdende Platz übergangslos neu belegt werden kann. Andernfalls ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) möglich.

### 8.3 Fristlose und ordentliche Kündigung durch den Vorstand der Freiburger Kinderhausinitiative e.V.

Die Freiburger Kinderhausinitiative kann auf Beschluss des Vorstands den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

- a) Wichtiger Grund ist insbesondere die Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und Vertragsvereinbarungen (z.B. die Nichteinrichtung eines Dauerauftrags nach maximal 3 Monaten), Nicht- oder mehrfache Schlechtleistung der Elternarbeit oder ein Zahlungsrückstand von Elternbeiträgen, die höher als ein Monatsbeitrag sind. Dabei ist der Vorstand nicht an eine Kündigungsfrist gebunden, es bedarf jedoch einer vorherigen Mahnung. Fehlende Elternbeiträge werden durch die Verwaltungskraft der Kinderhausini über die Gruppen schriftlich als „**Zahlungserinnerung**“ mit 8 tägiger Zahlungsfrist angemahnt. Die Eltern haben dann die Möglichkeit,

- die fehlenden Beiträge umgehend zu überweisen
- im Büro (Tel. 5578293 oder 7076822) anzurufen oder zu mailen und weitere Absprachen zu treffen, wenn z.B. ein Antrag auf Beitragsübernahme gestellt wurde, momentan ein finanzieller Engpass ist und das Geld fest vereinbart nachgezahlt wird oder eine Ratenzahlung der fehlenden Beiträge gewünscht wird.
- b) Erfolgt keine Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle und werden die Beiträge auch nicht innerhalb der 8 tägigen Zahlungsfrist bezahlt, erfolgt eine **letzte schriftliche Mahnung** mit 8 tägiger Zahlungsfrist persönlich über die ElternvertreterInnen im Vorstand und eine Mahngebühr von 5 Euro für den Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt
- c) Sind die fehlenden Elternbeiträge nach **8 Tagen** nicht auf dem Gruppenkonto verbucht, wird ein **Mahnverfahren** mit weiteren Kosten für die Eltern über den Rechtsanwalt eingeleitet und **die fristlose Kündigung für den Kitaplatz** ausgesprochen

Wie die Eltern hat auch die Freiburger Kinderhausinitiative das Recht einer ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Die Zustellung der Kündigung erfolgt hierbei an die letzte bekannte Anschrift der Eltern oder Elternteile.

## 9 Weitere Vereinbarungen

Die in Anlage beigefügten gruppeninternen Absprachen, Regelungen und Ausführungen sind Teil dieses Vertrages und für die Parteien verbindlich.

## 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Freiburg.

Mit diesem Vertrag erkenne(n) wir (ich) die Aufnahmebedingungen sowie die Satzung und Konzeption der Freiburger Kinderhausinitiative an. Ich habe die besonderen Vereinbarungen/Anlagen der Einrichtung gelesen und erkläre mich damit einverstanden. **Wird die Kaution nicht innerhalb 1 Monats nach Vertragsabschluss gezahlt, besteht kein Anspruch auf den vereinbarten Kitaplatz/Krabbelstubenplatz.** Die weiteren vertraglichen Verpflichtungen bleiben jedoch davon unberührt.

Freiburg, den .....  
 .....  
 Vorstand FKI

.....  
 (die Eltern des Kindes)

**Anlagen:** gruppeninterne Absprachen, Regelungen und Ausführungen